

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen FC Ruhmreich

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ in Thyrnau/Kellberg

§ 2 Zweck

Der Zweck des Fanclubs ist:

Unterstützung des FC Bayern München e.V. und der FC Bayern München AG, sowie die positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.

Dies wird erreicht durch:

Ideelle und aktive Unterstützung beim Spielbetrieb, Turnieren, Busreisen usw.

Der Fanclub ist gegen jegliche Art von Randalismus, Wandalismus und Hooligans! Er ist politisch und konfessionell neutral. Minderheiten verdienen seinen besonderen Schutz. Ein Verstoß dagegen führt zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, welche die Satzung des Fanclubs anerkennen und für seine Ziele eintreten.

Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) zu beantragen.

Vordrucke sind beim Kassier anzufordern.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme des Mitgliedes.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. jeden Jahres.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 31.03 eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- **es sich groß vereinsschädigend verhält oder**
- **es mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.**

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Entrichtete Beträge werden nicht erstattet.

§ 4a Vereinsschädigendes Verhalten

Ein Mitglied verhält sich vereinsschädigend, wenn es

- **in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört**
- **sich zu Lasten des Fanclubs bzw. einzelner Mitglieder bereichert oder auf andere Weise finanzielle Vorteile verschafft**
- **dem Fanclub durch sein Handeln mutwillig einen finanziellen oder zeitlichen Mehraufwand verursacht**
- **durch sein Handeln das Ansehen des Fanclubs in der Öffentlichkeit oder gegenüber dem FC Bayern München beeinträchtigt.**

§ 5 Ticketerwerb

Der Erwerb von Eintrittskarten (über den Fanclub), soll nur den eigenen Bedarf (bzw. Familie, Freunde) abdecken. Die gezielte Bestellung der Tickets zum Zwecke der Weiterveräußerung (Schwarzmarkt) ist nicht erlaubt, da bei verschiedenen Spielen die Tickets beim FC Bayern München registriert sind. Wenn bei Kontrollen an den Stadien, Tickets eines Fanclubs auf dem Schwarzmarkt auftauchen, kann der Fanclub und alle FCB-Mitglieder, die dem Fanclub angehören, vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

**erstem Vorsitzenden,
zweitem Vorsitzenden,
Schriftführer
Kassier
sowie drei Beisitzern**

Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt. Bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ende der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Der Vorstand leitet den Fanclub entsprechend dieser Satzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Saisonbeginn statt.**
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über Sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.**
- 3. Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:**
 - Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden, der betroffenen Vorstandsmitglieder und Prüfbericht der Kassenprüfer.**
 - Entlastung der Vorstandschaft.**
 - Neuwahlen der Vorstandschaft (falls erforderlich)**
 - Neuwahlen des Kassiers, der Schriftführer und der restlichen Vorstandsmitglieder (falls erforderlich)**
 - Wahl zweier Kassenprüfer (sofern erforderlich), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.**
 - Satzungsänderungen (falls erforderlich)**
 - Anträge (können von jedem Mitglied eingebracht werden)**
 - verschiedenes**
- 4. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer) besteht. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.**
- 5. Die Vorstandsmitglieder sind auf Wunsch der Mitgliederversammlung schriftlich zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind offen durchzuführen.**
- 6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.**
- 7. Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.**
- 8. Die Zahl der Erschienenen ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.**

§ 10 Kassenführung und -prüfung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

Die Kassenführung und die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs ist nur in einer, zu diesem Zweck, einberufenen Versammlung möglich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins karitativen Einrichtungen zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde am 20.08.2011 beschlossen.

Christian Steinhagen
1. Vorsitzender

Jürgen Fisch
2. Vorsitzender

Silke Fisch
Kassier